

Die wichtigsten Fragen & Antworten zum Versicherungsschutz und dem Coronavirus (COVID-19)

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus haben wir Ihnen nachfolgend die wichtigsten Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz zusammengestellt.

Allgemeine Hinweise

Beachten Sie grundsätzlich immer die Reisehinweise des Auswärtigen Amtes. Über aktuelle Reise-
warnungen und Hinweise zu Ihrem Urlaubsgebiet informiert die Website des Auswärtigen Amtes.

Kontaktieren Sie zunächst uns als Ihr Reisebüro, da wir detaillierten Zugriff auf Ihre Buchung haben. Ob und in welchem Umfang eine kostenlose Stornierung oder Umbuchung Ihrer Reise möglich ist, kann sich fortlaufend ändern.

Sollte Ihr Reiseanbieter keine kostenlose Stornierung anbieten, prüfen Sie Ihre Versicherungsunterlagen – selbstverständlich sind wir Ihnen dabei gerne behilflich. Die Kostenerstattung für eine Stornierung Ihrer Reise oder einen Reiseabbruch ist abhängig von den jeweiligen Versicherungsbedingungen und -leistungen.

Was ist bei der **Reiserücktritt-Versicherung** zu beachten?

Dürfen Sie wegen der theoretischen Gefahr einer Ansteckung eine Reise stornieren?

Jeder Reisende hat grundsätzlich das Recht, von einer Reise zurückzutreten. Reiseveranstalter oder andere Leistungsträger sind in diesem Fall berechtigt, die bei Abschluss vereinbarten Stornogebühren zu erheben. Eine theoretische Gefahr ist allerdings kein versichertes Ereignis und somit nicht gedeckt.

Sie haben Angst, zu verreisen. Welche Regelungen gelten in der Reiserücktritt-Versicherung bzgl. des Coronavirus?

Die Reiserücktritt-Versicherung schützt Sie, wenn Sie z. B. wegen einer unerwarteten schweren Erkrankung oder dem Tod eines nahen Angehörigen von Ihrer Reise zurücktreten müssen. Die Angst zu erkranken stellt kein versichertes Ereignis dar.

Ändert eine Vorerkrankung etwas an dieser Regelung?

Nein.

Was ist, wenn Sie vor Reisebeginn unter Quarantäne gestellt werden?

Wird eine Quarantäne angeordnet, handelt es sich um eine „Maßnahme der Staatsgewalt“ oder einen „Eingriff von hoher Hand“ und ist nicht versichert. Bitte wenden Sie sich bei einer Pauschalreise an Ihren Reiseveranstalter bzw. bei einer Baustein-Buchung an Ihre Leistungsträger.

Greift die Reiserücktritt-Versicherung, wenn das Auswärtige Amt vor Reisebeginn eine Reisewarnung für Ihr Reiseland ausspricht?

Eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes stellt kein versichertes Ereignis dar. Bitte wenden Sie sich bei einer Pauschalreise an uns (Ihr Reisebüro) oder an Ihren Reiseveranstalter bzw. bei einer Baustein-Reise an Ihre Leistungsträger. Aktuelle Reisehinweise finden Sie auf der Website des Auswärtigen Amtes.

Was passiert, wenn die Behörden die Einreise ins Urlaubsland verweigern?

In diesem Fall besteht leider kein Versicherungsschutz.

Und wenn die Behörden am Urlaubsort starke Einschränkungen durch Sicherheitsmaßnahmen vornehmen?

Eine Stornierung wegen Einschränkungen durch Sicherheitsmaßnahmen am Urlaubsort ist ebenso nicht versichert.

Wird eine Corona-Infizierung vor Reisebeginn als unerwartete schwere Erkrankung gewertet?

Ja! Wenn Sie die Reise aufgrund einer Corona-Infizierung nicht antreten können, sind Sie versichert.

Was ist bei der **Reiseabbruch-Versicherung** zu beachten?

Werden Mehrkosten bzw. Rückreisekosten übernommen, wenn Sie im Ausland in Quarantäne kommen?

Das kommt darauf an, ob Sie sich mit dem Coronavirus infiziert haben oder nicht. Wenn Sie infiziert und somit erkrankt sind, besteht Versicherungsschutz. Gibt es nur einen Verdacht der Infizierung, besteht kein Versicherungsschutz. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme der Staatsgewalt.

Was ist bei der **Reise-Krankenversicherung** zu beachten?

Wie sieht der Versicherungsschutz im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus aus?

Wenn Sie bei Allianz Travel eine Reise-Krankenversicherung abgeschlossen haben, sind Sie im Ausland umfassend geschützt. Sollten Sie sich während Ihrer Auslandsreise mit dem Coronavirus infizieren, sind die vor Ort anfallenden medizinisch notwendigen Behandlungskosten grundsätzlich versichert.

Greift die Reise-Krankenversicherung, wenn Sie vor Ort sind und das Auswärtige Amt eine Reise-warnung für Ihr Urlaubsziel ausspricht?

Ja. Falls Sie sich angesteckt haben sollten, werden die Kosten im Rahmen Ihrer Allianz Travel Reise-Krankenversicherung bis zu 14 Tage, nachdem die Reisewarnung ausgesprochen wurde, übernommen. Falls Sie darüber hinaus aufgrund der Erkrankung nicht transportfähig sind, werden selbstverständlich auch weiterhin die Behandlungskosten erstattet.

Was ist generell zu beachten?

Reisen Sie in Gebiete, für die zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland besteht, sind Sie nicht versichert. Wenn Sie sich bei Bekanntgabe einer Reisewarnung bereits vor Ort befinden, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung. Können Sie die Reise nicht beenden aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, sind Sie über diesen Zeitraum hinaus versichert.

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus (SARS-CoV-2/ COVID-19) erhalten Sie auf der Website des Robert-Koch-Instituts. [Website des Robert-Koch-Institutes](#)

Aktuelle Reisewarnungen zu Ihren Urlaubsgebieten erfahren Sie auf der Website des Auswärtigen Amtes. [Website des Auswärtigen Amtes](#)

Bitte erlauben Sie uns noch einen Hinweis:

Da die Versicherungsprämien nach Auswertung der aktuellen Situation ziemlich sicher angepasst werden, empfehlen wir Ihnen Ihre bestehende Jahres-Reiserücktrittskostenversicherung nicht zu kündigen, da die bestehenden Prämien nicht angepasst werden. Bei einem Neuabschluss empfehlen wir dringend, eine Jahresversicherung in Betracht zu ziehen.

Hinweis:

Die oben gemachten Angaben bezüglich des Versicherungsschutzes wurden uns von der Allianz Reiseversicherung zur Verfügung gestellt. Diese gelten aber auch bei der von uns vermittelten ERGO-Reiseversicherung (ehemals ERV).